

HVBG-Info 08/2001 vom 16.03.2001, S. 0741 - 0744, DOK 371.2

Kein UV-Schutz für einen Anwalt im häuslichen Bereich (Sturz beim nächtlichen Betreten der Toilette) - Urteil des LSG Rheinland-Pfalz vom 06.06.2000 - L 3 U 191/99

Kein UV-Schutz (§ 548 Abs. 1 Satz 1 RVO = § 8 Abs. 1 Satz 1
SGB VII) für einen Anwalt im häuslichen Bereich (Sturz beim
nächtlichen Betreten der Toilette);

hier: Rechtskräftiges Urteil des Landessozialgerichts (LSG)
Rheinland-Pfalz vom 06.06.2000 - L 3 U 191/99 - (Bestätigung
des Urteils des SG Koblenz vom 21.5.1999 - S 2 U 5/98 HVBG-INFO 1999, 2042-2045)

Das LSG Rheinland-Pfalz hat mit Urteil vom 06.06.2000 - L 3 U 191/99 - Folgendes entschieden:

Orientierungssatz:

- Ein Rechtsanwalt mit Arbeitszimmer im häuslichen Bereich, der noch vor Beendigung der Arbeiten beim Aufsuchen des im anderen Stockwerk des Hauses befindlichen (privaten) Toilettenraumes stürzte, steht nicht unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung. Dem kann nicht entgegengehalten werden, dass beim Aufsuchen einer Toilette zur Verrichtung der Notdurft auf einer Betriebsstätte außerhalb der eigenen Wohnung der Weg zur Toilette stets unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung steht (Abgrenzung von BSG vom 6.12.1989 2 RU 5/89 = SozR 2200 § 548 Nr 97; Abweichung von LSG Stuttgart vom 17.9.1969 L 2 Ua 941/67 = Breith 1970, 379)
- 2. Nur bei Unfällen in Räumen, die aufgrund der örtlichen Gegebenheiten sowohl privaten als auch betrieblichen Zwecken dienen und wesentlich zu betrieblichen Zwecken genutzt werden, besteht Unfallversicherungsschutz (vgl BSG vom 27.10.1987 2 RU 32/87 = EzS 40/426). Desweiteren kann in besonderen Einzelfällen oder bei Vorliegen besonderer Umstände, die derart in den privaten, häuslichen Bereich hineinwirken, dass der Versicherte seinen gewöhnlichen Lebensrhythmus im wesentlichen Ausmaß unterbrechen und zur unmittelbaren Aufnahme der Betriebstätigkeit schreiten muss (vgl BSG vom 5.8.1993, 2 BU 37/93 = NJW 1993, 207) auch auf Wegen innerhalb des häuslichen Bereiches der innere Zusammenhang mit der versicherten Tätigkeit bejaht werden.

Tatbestand

Die Beteiligten streiten darum, ob der Kläger einen Arbeitsunfall erlitten hat und ihm deshalb ein Anspruch auf Gewährung von Entschädigungsleistungen zusteht.

Der Kläger ist von Beruf Rechtsanwalt und bei der Beklagten freiwillig gesetzlich unfallversichert. Seine Kanzlei befindet

sich in der C.straße 2 in K.

Am späten Abend des 1.12.1996 war der Kläger in seinem häuslichen Arbeitszimmer, M. 34 in K., mit dem Aktenstudium zur Vorbereitung einer am nächsten Vormittag durchzuführenden Strafverteidigung beschäftigt. Das Arbeitszimmer befindet sich im Erdgeschoss des Wohnhauses. Ihm vorgelagert ist ein Wohnraum. Von diesem aus gelangt man durch eine Diele zu einem Treppenaufgang, der im ersten Stock in einen Flur mündet, an den sich ein Bad- und Toilettenraum anschließt. Noch vor Beendigung der Arbeiten suchte der Kläger gegen 1.30 Uhr die Toilette auf. Beim Betreten der Toilette rutschte er auf dem Fliesenboden aus und stürzte rückwärts zu Boden, wobei er sich eine Fraktur des 12. Brustwirbelkörpers zuzog. Die Unfallstelle lag nach Angaben des Klägers im Verwaltungsverfahren innerhalb des Badezimmers etwa 1 bis 1,5 m hinter der Badezimmertür.

Mit Bescheid vom 8.9.1997 und Widerspruchsbescheid vom 16.12.1997 lehnte die Beklagte die Gewährung von Entschädigungsleistungen aus Anlass des Ereignisses vom 2.12.1996 ab mit der Begründung, das Aufsuchen der Toilette sei eine private (eigenwirtschaftliche) Verrichtung und stehe nicht unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung. Das Verrichten der Notdurft gehöre zwar zu den zahlreichen anderen Verrichtungen, ohne die eine ordnungsgemäße Arbeitstätigkeit nicht möglich sei, die aber trotzdem grundsätzlich dem unversicherten persönlichen Lebensbereich zuzuordnen sei. Befänden sich Wohnung und Arbeitsstätte im gleichen Gebäude, dann gehöre die Toilette außerhalb der Betriebsräume für den Unternehmer zum versicherungsrechtlich nicht geschützten häuslichen Bereich.

Die fristgerecht erhobene Klage hat das Sozialgericht (SG) Koblenz mit Urteil vom 21.5.1999 abgewiesen. Das Aufsuchen der Toilette habe zwar auch der Erhaltung der Arbeitskraft gedient, dennoch habe es sich um eine eigenwirtschaftliche Tätigkeit gehandelt, da das Verrichten der Notdurft unabhängig von einer versicherten Tätigkeit erforderlich sei. Werde die betriebliche Tätigkeit (auch) zu Hause verrichtet, sei Versicherungsschutz nur in den Räumen gegeben, die wesentlich betrieblichen Zwecken dienten und bei den Verrichtungen, die eine unmittelbare Arbeitstätigkeit darstellten. Danach sei der Weg vom Arbeitszimmer zur Toilette unversichert gewesen.

Gegen das am 15.6.1999 zugestellte Urteil hat der Kläger am 18.6.1999 Berufung eingelegt.

Im Termin zur mündlichen Verhandlung hat der Kläger vorgetragen, er besitze im Erdgeschoss seines Privathauses eine Gästetoilette, die er selbst aber nicht benutze. Etwa zwei- bis dreimal im Monat empfange er Mandanten in seinem Privathaus. Diese benutzten im Bedarfsfall die Gästetoilette. Er sei ausgerutscht, als er den ersten Fuß in das Badezimmer gesetzt habe.

Der Kläger macht geltend, er sei ausgerutscht, als er gerade den ersten Fuß vom vor der Badezimmertür liegenden Teppichboden auf die Fliesen des Badezimmers gesetzt habe. Das Bundessozialgericht (BSG) habe bereits entschieden, dass der Weg einer in ihrer eigenen Wohnung als Arbeitnehmerin tätigen Person zur Toilette während der festgelegten Arbeitszeit unter Versicherungsschutz stehe. Der Fall, dass ein Freiberuflicher in seinem Haus auf dem Weg vom Arbeitszimmer zur Toilette verunfalle, könne davon nicht abweichend behandelt werden, da es keinen sachlichen Grund für eine Differenzierung gebe. Es komme nicht darauf an, dass betriebseigentümliche Gefahren den Unfall mitverursacht hätten.

Der Kläger beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Koblenz vom 21.5.1999 sowie den

Bescheid der Beklagten vom 8.9.1997 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 16.12.1997 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, Entschädigungsleistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung aus Anlass des am 2.12.1996 erlittenen Unfalls zu gewähren.

Die Beklagte beantragt, die Berufung zurückzuweisen.

Sie bezieht sich auf die Ausführungen in dem erstinstanzlichen Urteil.

Wegen weiterer Einzelheiten wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und der beigezogenen Verwaltungsakte der Beklagten verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die Berufung ist zulässig, aber nicht begründet. Der Kläger hat keinen Anspruch auf Gewährung von Entschädigungsleistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung aus Anlass des am 2.12.1996 erlittenen Unfalls. Dies haben die Beklagte und das SG zutreffend entschieden.

Der vorliegende Fall ist noch nach den Vorschriften der Reichsversicherungsordnung (RVO) zu beurteilen, weil der Eintritt eines Versicherungsfalls vor dem Inkrafttreten des Siebten Buchs des Sozialgesetzbuchs - Gesetzliche Unfallversicherung - (SGB VII) am 1.1.1997 geltend gemacht wird (§§ 212 ff SGB VII).

Nach § 548 RVO ist ein Arbeitsunfall ein Unfall, den ein Versicherter bei einer der in den §§ 539, 540 und 543 bis 545 RVO genannten Tätigkeiten erleidet. Voraussetzung hierfür ist, dass das Verhalten, bei dem sich der Unfall ereignet hat, einerseits der versicherten Tätigkeit zuzurechnen ist, und dass diese Tätigkeit andererseits den Unfall herbeigeführt hat (BSGE 61, 127, 128). Zunächst muss also eine sachliche Verbindung mit der im Gesetz genannten versicherten Tätigkeit bestehen, der sogenannte innere Zusammenhang, der es rechtfertigt, das betreffende Verhalten der versicherten Tätigkeit zuzurechnen (vgl zB BSG SozR 2200 § 548 Nr 82).

Ein rechtlich wesentlicher innerer Zusammenhang zwischen der versicherten Tätigkeit und dem Unfall ist gegeben, wenn die der versicherten Tätigkeit innewohnenden Risiken die wesentliche Bedeutung für den Eintritt des Unfalls haben und nicht die persönlichen Risiken des Versicherten. Ein rein örtlicher und zeitlicher Zusammenhang einer Handlung mit der versicherten Arbeit kann den erforderlichen inneren Zusammenhang allein nicht begründen. Kein Versicherungsschutz besteht für sogenannte eigenwirtschaftliche Tätigkeiten, die rechtlich wesentlich von der Verfolgung persönlicher, privater Belange des Versicherten geprägt und deshalb nicht versichert sind. Dies sind alle Tätigkeiten, die üblicherweise auch ohne Bestehen des versicherten Beschäftigtenverhältnisses im täglichen Leben anfallen. Hierzu

Beschäftigtenverhältnisses im täglichen Leben anfallen. Hierzu gehört auch die Verrichtung der Notdurft

(Lauterbach/Schwerdtfeger, Unfallversicherung, 4. Aufl, § 8 SGB VII, Randnr 218, 257).

Der Kläger hat den Unfall nicht auf einer Betriebsstätte (in seinen Kanzleiräumen), sondern in seinem privaten Wohnhaus erlitten. Dabei kann dahingestellt bleiben, ob der Kläger sich bei dem Unfall bereits in dem Badezimmer oder noch in dem davorliegenden Flur befand, da der Unfall sich jedenfalls nicht in dem für die anwaltliche Tätigkeit benutzten häuslichen Arbeitszimmer ereignete.

Befinden sich Wohnung und Arbeitsstätte innerhalb eines Gebäudes, so beginnt nach ständiger Rechtsprechung des BSG auf einem Weg zur Betriebsstätte der Versicherungsschutz grundsätzlich erst mit dem Erreichen der Betriebsstätte (BSG vom 27.10.1987, Az: 2 RU 32/87 mwN). Solange der Versicherte den persönlichen Lebensbereich noch nicht verlassen hat, besteht grundsätzlich kein Versicherungsschutz (BSG NJW 1993, 2070 f mwN, BSG vom 26.4.1973, 2 RU 5/70 mwN, BSG vom 14.3.1968, 2 RU 133/68 mwN). Dies gilt naturgemäß auch für den umgekehrten Fall eines Weges von der Betriebsstätte zum privaten Wohnbereich. Auch hier besteht Versicherungsschutz grundsätzlich nur im räumlichen Bereich der Betriebsstätte, nicht aber im persönlichen Lebensbereich. Eine andere unfallversicherungsrechtliche Wertung würde die Versicherten ungerechtfertigt schlechter stellen, deren Arbeitsstätte außerhalb ihres Wohnhauses liegt, da bei ihnen der Versicherungsschutz stets erst mit dem Durchschreiten der Außentür beginnt, was auch bei einem Mehrfamilienhaus gilt, obgleich auch bei ihnen der Weg innerhalb der Wohnung ebenso auf die Aufnahme der versicherten Tätigkeit gerichtet ist (BSG NJW 1973, 2070 f).

Der Unfall des Klägers ereignete sich auf dem Weg von seinem Arbeitszimmer zur Toilette im ersten Obergeschoß seines Hauses. Unabhängig davon, ob sich der Unfall etwa 1,5 m hinter der Badezimmertür, wie der Kläger im Verwaltungsverfahren angab, oder beim Durchschreiten der Türe, wie er im Berufungsverfahren vorträgt, ereignete, steht fest, dass der Kläger den betrieblichen Bereich, nämlich das Arbeitszimmer, zum Unfallzeitpunkt bereits weit hinter sich gelassen hatte, da er bereits sein privates Wohnzimmer, die Diele, den Treppenaufgang und den vor dem Badezimmer befindlichen Flur durchquert hatte. Die Unfallstelle ist also nicht mehr dem betrieblichen, sondern dem persönlichen Lebensbereich des Klägers zuzuordnen.

Dem kann nicht entgegengehalten werden, dass beim Aufsuchen einer Toilette zur Verrichtung der Notdurft auf einer Betriebsstätte außerhalb der eigenen Wohnung der Weg zur Toilette stets unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung steht (BSG SozR 2200 § 548 RVO Nr 97 mwN). Dies hat nämlich den Rechtsgrund darin, dass dieser Weg durch die Notwendigkeit geprägt ist, persönlich auf dem Betriebsgelände anwesend zu sein und dort seine betrieblichen Tätigkeiten zu verrichten (BSG aa0). Hiervon unterscheidet sich der Fall, dass Wohnung und Arbeitsstätte innerhalb eines Gebäudes liegen, entscheidend dadurch, dass anders als im Regelfall bei einem auf der Betriebsstätte beschäftigten Arbeitnehmer der Versicherte durch seine Anwesenheit in der in der Wohnung gelegenen Arbeitsstätte nicht gezwungen ist, die Notdurft an einem anderen Ort zu verrichten, als er dies von seinem häuslichen Bereich aus getan haben würde (vgl BSG vom 14.3.1968, 2 RU 133/68 mwN). Der entgegenstehenden Auffassung des Landessozialgerichts Baden-Württemberg (Breithaupt 1970, 379 ff) kann daher nicht gefolgt werden.

Bei Unfällen in Räumen, die sowohl privaten als auch betrieblichen Zwecken dienen, besteht Versicherungsschutz, wenn diese Räume wesentlich zu betrieblichen Zwecken genutzt werden (BSG vom 27.10.1987, Az: 2 RU 32/87 mwN). Dies ist vom BSG (aaO) bejaht worden bei einem Unfall auf einer Treppe, die in einem landwirtschaftlichen Anwesen den Schlafbereich im ersten Stock mit den Wohnräumen im Erdgeschoß und den betrieblichen Räumen wie beispielsweise den Stall verband, über die man aber auch zu einem Lagerplatz im Obergeschoß und einem Speicher, auf dem Futterkalk gelagert wurde, gelangte. Hiermit sind aber die örtlichen Gegebenheiten im Wohnhaus des Klägers nicht vergleichbar, da weder

die Treppe noch der Flur noch das Badezimmer, bei dessen Betreten sich der Unfall ereignete, Wohnräume und Betriebsräume des Klägers verbanden. In Räumen, die teils privaten, teils auch betrieblichen Zwecken dienen, besteht nach ständiger Rechtsprechung des BSG Versicherungsschutz auch dann, wenn die betriebliche Benutzung nicht nur selten und gelegentlich stattfindet (BSG vom 29.8.1974, Az: 2 RU 77/74, 26.4.1973, Az: 2 RU 5/70, 11.11.1971, Az: 2 RU 133/68). Versicherungsschutz ist vom BSG verneint worden in Fällen, in denen die private Toilette eines Einzelhändlers durch Hilfskräfte und gelegentlich durch Kunden während der Geschäftszeiten mitbenutzt wurde (BSG vom 26.4.1973, Az: 2 RU 5/70) und in denen Kunden eines Bauunternehmers gelegentlich und Prüfer der Buchstelle der Kreishandwerkerschaft einmal im Monat dessen private Toilette aufsuchten (BSG vom 29.8.1974, 2 RU 77/74). Ähnlich ist es im Fall des Klägers. Er empfängt nur etwa zwei- bis dreimal im Monat Mandanten in seinem Privathaus. Diese benutzen ggf das Gäste-WC im Erdgeschoss, das vom Kläger nicht benutzt wird. Damit liegt nur eine seltene und gelegentliche betriebliche Nutzung des Gäste-WC's im Erdgeschoss vor. Das Badezimmer im Obergeschoss wird von Fremden nicht benutzt. Der Kläger hätte damit schon nicht unter Versicherungsschutz gestanden, wenn er sich zum Gäste-WC begeben hätte. Erst recht stand der - weitere - Weg zu seinem Badezimmer im Obergeschoss nicht in dem erforderlichen inneren Zusammenhang zur versicherten Tätigkeit des Klägers.

In seltenen Ausnahmefällen hat das BSG auch auf Wegen innerhalb des häuslichen Bereichs einen Zusammenhang mit der versicherten Tätigkeit bejaht, insbesondere bei besonderer Eilbedürftigkeit, wie beispielsweise im Falle der Angestellten einer im häuslichen Bereich sich befindlichen Taxizentrale, die die Toilette in Eile verließ, weil sie das Telefon im Büro läuten hörte (BSG vom 11.11.1971, 2 RU 133/68) oder beim Vorliegen besonderer Umstände, die derart in den privaten, häuslichen Bereich hineinwirken, dass der Versicherte seinen gewöhnlichen Lebensrhythmus im wesentlichen Ausmaß unterbrechen und zur unmittelbaren Aufnahme der Betriebstätigkeit schreiten muss (BSG vom 5.8.1993, 2 BU 37/93; BSG NJW 1993, 207 f), wie beispielsweise bei einem Vorsteher eines Wasserschutzverbandes, der wegen eines Störsignals einer in seinem Wohnhaus befindlichen Schaltanlage um 0.30 Uhr aus dem Schlaf geweckt wurde und sofort aus dem Bett aufstehen musste, um die Ursache der Störung festzustellen (BSG SozR 2200 § 548 RVO Anm 72). Derartige besondere Umstände sind aber vorliegend nicht ersichtlich.

Auf die Entscheidung des 9 b/8-Senats des BSG vom 23.6.1982, SozR 2200 § 548 RVO Nr 61, kann der Kläger sich nicht berufen, da dort über einen anders gelagerten Sachverhalt entschieden wurde. Es handelte sich dabei um einen blinden Hausarbeiter, der in einem Werkraum des eigenen Hauses als Bürstenmacher tätig war, der vom Arbeitgeber eingerichtet war und für den der Arbeitgeber einen besonderen Mietzins bezahlte. Dies veranlasste den 9 b/8-Senat des BSG dazu, die Toilette des Klägers ebenso wie den besonderen Werkraum als Teil der Arbeitsstätte zu werten, da aufgrund des Arbeitsvertrags der Arbeitgeber Toiletteneinrichtungen in der Nähe des Arbeitsplatzes zu schaffen hatte. Mit diesem Fall ist der vorliegende nicht vergleichbar.

Versicherungsschutz kann auch nicht unter dem Gesichtspunkt einer nur geringfügigen Unterbrechung der versicherten Tätigkeit angenommen werden. Das dem privaten Lebensbereich zuzurechnende Aufsuchen der Toilette hebt sich insgesamt, auch wenn es nur einige Minuten gedauert hätte, in zeitlicher und räumlicher Hinsicht so deutlich von der versicherten Tätigkeit ab, dass eine

nur geringfügige Unterbrechung nicht angenommen werden kann (vgl BSG, Urteil vom 26.4.1973, 2 RU 5/70).

Da der Kläger jedenfalls mit dem Verlassen des Weges von seinem Arbeitszimmer zum Gäste-WC nicht mehr unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung stand, kommt es nicht darauf an, ob der Unfall sich vor dem Badezimmer oder im Badezimmer ereignete.

Nach alledem musste der Berufung der Erfolg versagt bleiben. Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

Gründe für eine Zulassung der Revision gemäß § 160 Abs 2 Nr 1 und 2 SGG sind nicht gegeben.